

Manchmal eine wirksame Hilfe, wenn es um Asyl und Bleiberecht geht: Eine Petition an den Hessischen Landtag

Was ist eine Petition und wie bringt man sie ein?

Wir alle haben das Recht, uns einzeln oder gemeinsam mit anderen an den Hessischen Landtag zu wenden und dort Bitten und Beschwerden vorzubringen. Es gibt dafür einen eigenen Ausschuss, den Petitionsausschuss. Wenn wir die Entscheidung einer Behörde für sachlich falsch, rechtswidrig, unverhältnismäßig oder undemokratisch halten, können wir das tun. Ein Mitglied des Petitionsausschusses bereitet den Fall auf, der Petitionsausschuss fasst einen Beschluss, das Plenum des Landtags entscheidet endgültig. Das gilt auch in Fragen von Asyl und Bleiberecht.

Wenn wir z. B. die Androhung einer Abschiebung mit einer Petition angreifen, darf die bedrohte Person während des Petitionsverfahrens nicht abgeschoben werden. Die Petition hat aufschiebende Wirkung. Eine wichtige Ausnahme sind Abschiebungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens, wenn also eine Person z. B. nach Italien abgeschoben werden soll, weil sie dort erstmalig registriert worden ist. Dafür ist die Bundesrepublik Deutschland zuständig, nicht das Land Hessen. Man kann auch eine solche Entscheidung mit einer Petition angreifen. Sie muss dann an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet werden. Allerdings gibt es auf Bundesebene keine aufschiebende Wirkung.

Auf der Homepage des Landtags wird das hessische Petitionsverfahren ausführlich erklärt. Dort werden auch nützliche, einfach auszufüllende Formulare bereit gestellt. Das Einreichen einer Petition ist kein Hexenwerk. Hier ist der Link:

<https://hessischer-landtag.de/content/was-ist-eine-petition>

Man kann telefonisch mit dem Petitionsausschuss Kontakt aufnehmen: 0611-350 231. Allerdings kann man eine Petition nur schriftlich und mit Unterschrift einbringen. Ein mündlicher Vortrag über Telefon reicht nicht. Fax ist in Ordnung. Hier ist die Nummer: 0611-350 459. Ein pdf-Dokument als Email-Attachment funktioniert auch. Hier ist die Adresse: petitionen@ltg.hessen.de. Vorsichtshalber sollte man die Petition aber immer auch mit Original-Unterschrift zusätzlich mit der Post schicken. Hier ist die Adresse: Hessischer Landtag, Petitionsausschuss, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden.

Wer sind die zuständigen Abgeordneten?

Vorsitzende des Petitionsausschusses ist Manuela Strube (SPD), den stellvertretenden Vorsitz hat Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (Die Linke) inne. Hier ist die Liste der Mitglieder des Ausschusses, zu denen auch der heimische Abgeordnete Dirk Bamberger (CDU) gehört: <https://hessischer-landtag.de/content/petitionsausschuss-1>.

Ein Mitglied des Petitionsausschusses bekommt die Petition zur Bearbeitung zugewiesen. Diese Funktion ist sehr wichtig. Es ist durchaus möglich, dass Mitglieder ausdrücklich darum bitten, eine bestimmte Petition zur Bearbeitung zugewiesen zu bekommen. Wir sollten also im Vorfeld Kontakt zu einem Ausschuss-Mitglied aufnehmen, das unser besonderes

persönliches oder politisches Vertrauen hat.

Welchen Weg nimmt eine Petition bis zur Entscheidung?

Dieser Weg ist auf der Homepage des Hessischen Landtags hier gut nachvollziehbar dargestellt: <https://hessischer-landtag.de/content/der-weg-einer-petition>.

Die Landesregierung wird von der Kanzlei des Landtags automatisch um Stellungnahme zu einer Petition gebeten. Der Petitionsausschuss nickt aber diese Stellungnahme nicht einfach ab. Er kann eigene Sachaufklärung vornehmen und auch Ortstermine ansetzen. Viel hängt dabei von der/dem für die Petition zuständigen Abgeordneten ab. Während der Sachaufklärung bleibt die aufschiebende Wirkung bestehen. In dieser Phase sollten die örtlichen Petenten nicht untätig bleiben. Es ist nützlich, mit Ausländerbehörden und zuständigen Dezernenten der beteiligten Städte und Landkreise über alternative Lösungswege zu sprechen. Solche Alternativen wären z. B. die verbindliche Zusage einer Ausbildungsduldung oder die Gestattung des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung. In diesen Fällen kann die Petition vor der Entscheidung im Petitionsausschuss oder im Plenum des Landtags zurück gezogen werden. Manchmal ist es auch zweckmäßig, den Asylantrag insgesamt zurück zu ziehen und einen normalen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Auch wenn Petenten noch so sehr vom eigenen Standpunkt überzeugt sind, ist ein Scheitern der Petition immer möglich. Letztlich fällt eine politische Entscheidung im Rahmen der Mehrheitsverhältnisse des Landtags. Wunder dürfen wir ebenfalls nicht erwarten. Der Petitionsausschuss arbeitet im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen. Er kann keine großzügigen Gnadenakte ohne Rechtsgrundlage erlassen. Auch deshalb ist mehrgleisiges Vorgehen unbedingt wichtig.

Im Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF) haben wir Erfahrungen mit Petitionen, die wir gern an andere Flüchtlingsinitiativen weitergeben. Wir würden uns aber nie auf unser eigenes Wissen allein verlassen. Begleitung durch erfahrene Anwälte ist immer anzuraten. Eine sehr gute Beratungsadresse ist auch das Diakonische Werk Oberhessen. Die Kolleginnen dort sind kompetent und hilfsbereit, und vor allem: ihre Beratung kostet nichts! Hier ist der Link: <http://www.dw-oberhessen.de/>

Kurt Bunke, 15.02.2019